

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 299/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Januar 2007 durch
den Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 30. August 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf die Zulassungsgründe der Divergenz und des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist für die Zulassung der Revision nur dann ausreichend begründet, wenn schlüssig erklärt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichem Rechtssatz das angegriffene Urteil des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Dazu genügt es nicht darzulegen, dass die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entspricht, die etwa das BSG aufgestellt hat, sondern es ist darzutun, dass das LSG diesen Kriterien ausdrücklich widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN; BSG Beschluss vom 28. September 1998 - B 4 RA 200/97 B - HVBG-Info 1999, 3008; BSG SozR 1500 § 160a Nr 29, BSG Beschlüsse vom 18. Juli 2000 - B 2 U 160/00 B - und 18. September 2000 - B 2 U 244/00 B -). Zudem ist darzulegen, dass die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht.
- 3 Die Klägerin bringt zunächst vor, dem vom LSG aufgestellten Rechtssatz, der Tod eines Versicherten sei offenkundig nicht wesentlich durch eine Berufskrankheit (BK) verursacht, wenn die Todesursache von einem Organ ausgehe, das durch die BK nicht betroffen sei, widerspreche der vom BSG im Urteil vom 29. Mai 1984 (SozR 2200 § 589 Nr 7) getroffenen Rechtsaussage, Offenkundigkeit liege vor, wenn der Tod nicht in einem ursächlichen Zusammenhang mit der BK stehe, wobei dies nur dann der Fall sei, wenn der in Betracht kommende Zusammenhang nur eine ganz entfernt liegende, theoretische Möglichkeit ohne realen Bezug darstelle. Die Klägerin hat es insoweit versäumt, darzulegen, dass sich diese Rechtssätze widersprechen. Denn im vorliegenden Fall geht es um die Frage, ob die gegebene Kausalitätsvermutung des Todes des Versicherten durch die als BK Nr 4104 der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung (Anlage-BKV) anerkannte Lungenkrebserkrankung wegen Offenkundigkeit einer anderen, mit der BK nicht zusammenhängenden Todesursache widerlegt ist. Demgegenüber ging es in dem vom BSG entschiedenen Fall darum, ob das unmittelbar zum Tode führende - keine BK darstellende - Lungenkarzinom die gesetzliche Kausalvermutung, der Tod beruhe auf der anerkannten



BK der Silikose, deswegen nicht offenkundig widerlege, weil das Lungenkarzinom durch die Silikose wahrscheinlich (mit-)verursacht gewesen sei.

- 4 Hinsichtlich der zweiten dem angefochtenen Urteil entnommenen Rechtsaussage, dass eine Quasi-BK nach § 9 Abs 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) nicht angenommen werden könne, wenn ein zu fordernder hinreichender Zusammenhang zwischen Noxe und Erkrankung nicht bestehe, hat die Klägerin versäumt darzustellen, dass dieser Rechtssatz der den genannten Urteilen des BSG vom 14. November 1996 (SozR 3-2200 § 551 Nr 9) und vom 4. Juni 2002 - B 2 U 20/01 R - zugeschriebenen Rechtsaussage widerspreche. Diesen Urteilen solle der Rechtssatz zu entnehmen sein, dass zur Feststellung der generellen Geeignetheit spezieller Noxen zur Verursachung der betreffenden Krankheit im Ausnahmefall auch auf Einzelfallstudien, auf Erkenntnisse aus anderen Staaten sowie ... zurückgegriffen werden könne. Letzteres betrifft die Methodik der Ermittlung der generellen Eignung einer bestimmten Einwirkung zur Herbeiführung einer bestimmten Krankheit, während der dem angefochtenen Urteil entnommene Rechtssatz den Fall betrifft, dass eine derartige generelle Eignung gleichgültig aufgrund welcher Methoden gerade nicht festgestellt werden kann.
- 5 Die von der Klägerin als Verfahrensfehler gerügte Verletzung des § 103 SGG führt nicht zur Zulassung der Revision, denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Es fehlt bereits an der Bezeichnung eines berücksichtigungsfähigen Beweisantrages. Die Klägerin hätte darlegen müssen, welchem konkreten Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung das LSG nicht gefolgt sein soll, und sie hätte diesen Beweisantrag so genau bezeichnen müssen, dass er für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbar ist (vgl BSGE 40, 40, 41 = SozR 1500 § 160a Nr 4; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 215). Dies hat sie versäumt.
- 6 Soweit die Klägerin schließlich unter c) der Beschwerdebegründung vorbringt, dass die Ausführungen des LSG im Gegensatz zur Rechtsprechung des BSG stünden, ist bereits nicht ersichtlich, welchen Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 SGG die Klägerin damit geltend machen will. Eine - weitere - Abweichung kommt ersichtlich nicht in Betracht, denn die Klägerin behauptet hier allein, dass das LSG den vorliegenden Einzelfall am Maßstab der Rechtsprechung des BSG unrichtig entschieden habe. Das ist - wie eingangs dargestellt - kein Fall der Divergenz nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.
- 7 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).



- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)